

13.12.95

Antrag
des Landes Sachsen-Anhalt

**Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen
(Düngeverordnung)**

Punkt 37 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu § 7 Nr. 7

In § 7 Nummer 7 sind die Worte "nicht richtig" durch die Worte "nicht in der vorgeschriebenen Weise" zu ersetzen.

Begründung:

Nach dem Entwurf der Regierungsvorlage können u. a. wegen fehlender Vorgaben nicht richtig durchgeführte Aufzeichnungen zu einem mit Bußgeld bewehrten Tatbestand führen. Die im bisherigen § 7 Nummer 7 vorgeschlagene Formulierung "nicht richtig" ist insofern zu weitgehend. Aus Gründen der Rechtssicherheit, der Verwaltungsvereinfachung und der Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist die Art und Weise der durchzuführenden Aufzeichnungen vorzugeben. Die vorgeschlagene Formulierung des Bußgeldtatbestandes enthält die dafür notwendige Klarstellung.

Die Art und Weise der Aufzeichnungen sollten in einer von Bund und Ländern gemeinsam zu erarbeitenden Musterverwaltungsvorschrift festgelegt werden.

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995